Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 5 (1863)

Artikel: Studien über Justinger
Autor: Studer, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370701

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studien über Justinger

von Dr. G. Studer.

Wenn es sich um die Beurtheilung und Schätzung des wissenschaftlichen Werthes unserer Chroniken handelt, so hängt selbstverständlich Alles von den Quellen ab, die den Verfassern zu Gebote standen und von der Gewissenhaftigkeit, mit der sie dieselben benutzt haben. Es ist daher eine nicht zu umgehende Aufgabe für den Geschichtsforscher, daß er bei unsern jüngern Chronisten nachweise und unterscheide, was sie aus ihren Vorgängern geschöpft und was sie aus eigenen Mitteln hinzugethan haben. Es ist dieß gewöhnlich nicht sehr schwierig, da die jüngern die ältern in der Regel wörtlich abgeschrieben oder doch so excerpirt haben, daß aus einzelnen Ausdrücken und Wendungen der von ihnen benutzte Text leicht wieder erkannt werden kann. Bei den ältesten Chroniken liegen bald noch frühere, aber verloren gegangene Aufzeichnungen, Bemerkungen, die in Kirchenbüchern eingetragen waren, Tagebücher von Privaten, oder Notizen, welche die jeweiligen Stadt- und Landschreiber, zum Theil in öffentlichem Auftrage, abgefaßt haben, zu Grunde, bald eigentliche Urkunden und Staatsschriften, die, wenn sie noch vorhanden sind, am besten die Art und Weise der Benutzung, sowie die Glaubwürdigkeit der betreffenden Chronisten controlliren könen. Justingern, den so mancher spätere Chronist abgeschrieben hat, standen bei Abfassung seiner im Auftrage seiner Regierung verfaßten Chronik alle die angezeigten älteren Quellen zu Gebote; er konnte das Staatsarchiv und dessen Staatsschriften benutzen, und daß er es fleißig gethan hat, bezeugt er durch seine öftere Berufung auf „die Briefe so in der Stadtkiste ligent"; er hatte in der Cronica de Berno und in den Randbemerkungen zu dem Anniversarium der Leutkirche historische

Notizen von geistlicher Hand zur Benutzung, und die Privatschrift der Narratio prœlii Laupensis gab ihm das Mittel zu der ausführlichen Schilderung dieses Glanzpunktes der bernischen Geschichte im 14. Jahrhundert. Außerdem sammelte er die historischen Lieder, die damals vielleicht nur noch im Munde des Volkes lebten, obschon er von dem ältesten derselben, dem Lied über Bern und Freiburg, bemerkt, er habe es in einer fremden Stadt gefunden, d. h. doch wohl in schriftlicher Aufzeichnung. Endlich hat Justinger auch ältere Chroniken anderer eidgenössischer Orte benutzt; er nennt die Basler- und die Zürcher-Chronik. Aus der letztern hat er alle die Artikel genommen, die die Ostschweiz betreffen, und zwar stimmt der Wortlaut derselben nicht sowohl zu dem von Henne als Clingenbergische Chronik ausgegebenen Texte, sondern zu den demselben beigegebenen Auszügen aus einigen St. Galler Handschriften, wie besonders Nr. 657 und 631, welche also den Text der von Justinger so genannten Zürcher-Chronik enthalten und sich auch in ihrer ganzen Fassung sogleich als das Werk eines mit den Begebenheiten gleichzeitigen und zürcherischen Schriftstellers dargeben.

Ich habe bereits an Justingers Bericht über die Laupenschlacht versucht, das Verfahren dieses Chronisten in Benutzung seiner Quellen an einem Beispiele nachzuweisen, und darnach seine Darstellung und ihre Glaubwürdigkeit einer kritischen Prüfung zu unterziehen; nun habe ich mir vorgesetzt, auch andere Partien seiner Chronik auf dieselbe Weise zu untersuchen und namentlich den urkundlichen Belegen, die seinen Bericht entweder bestätigen, modifiziren oder widerlegen, soweit dieselben bis jetzt (namentlich im Sol. Wochenbl., Zeerleder, Trouillat, dem Recueil dipl. de Fribourg u. s. w.) im Druck erschienen sind, nachzuspüren. Tieser Prüfung des Inhalts mußte aber nothwendig eine kritische Feststellung des Textes der Chronik vorausgehen, und zu diesem Behufe habe ich sämmtliche Handschriften Justingers, soweit ich derselben habhaft werden konnte,

verglichen, mir ihre Lesarten notirt und unter den Handschriften drei Klassen unterschieden, deren eine den gedruckten Text, d. h. die Ueberarbeitung Justingers durch Dieb. Schilling, die zweite die noch frühere Bearbeitung desselben durch Tschachtlan oder Dittlinger, die dritte endlich den Justingerschen Text selbst, wie er namentlich in der sogen. Winterthurer-Handschrift, sodann in zwei Abschriften von Michael und Hieron. Stettler (auf unserer Stadtbibliothek) enthalten ist, darstellt. Damit war denn noch der vielleicht ältere, vielleicht gleichzeitige Text der sogen. anon. Stadtchronik zu vergleichen, der mit dem Texte Justingers in einer noch nicht vollständig aufgeklärten Verbindung steht, aber jedenfalls eine besondere Handschriften-Familie für sich bildet, von der bis jetzt 4 Codices verglichen sind. S. über das Alles den Aufsatz im IV. Band unsers Archivs, Heft 4.

Wir werden in diesen „Studien über Justinger" die Folge der Materien nach der gedruckten Ausgabe so viel als möglich im Auge behalten und beginnen mit einer Untersuchung

1. Ueber die sogen. Handfeste Heinrichs VI (Just., S. 6).

Von dieser Handfeste Berns, welche der noch jetzt vorhandenen Handfeste Friedrichs II vom Jahr 1218 vorangegangen sein soll, spricht zuerst Justinger und zwar an zweien Stellen seiner Chronik.

Zuerst, wo er von der Regierung Heinrichs VI handelt, die er irriger Weise nur auf vier, statt auf sieben Jahre bestimmt, bemerkt er (S. 6): „Derselb Küng Heinrich gab der statt Bern ir erste friheit und Handveste, die man noch ze Bern hat — oder wie der ältere vor-schillingsche Text der Winterthurer Handschrift sich ausdrückt: „Die noch die von Bern in irem gewalt und behaltnisse hand."

Dann wieder, wo er von der Bemühung Herzog Berchtolds, Bern in den Schirm des röm. Reichs zu bringen, spricht, sagt er S. 13: „warb er an Küng Heinrichen, einen römischen Küng, darnach an Keyser Friderichen, einen römischen Keyser und Küng zu Sicilie, wie das er die stat Berne, die er gestifft hätte in Burgenden, dieselbe mit aller der friheit, so herzog Cunrad v. Zeringen die statt Friburg in Breisgöuw gestifft hätte, nach allen rechten der statt v. Cöllne, in sinen und des heil. röm. Richs schirm und in sunderlich gnade nemmen und empfachen wollt und die statt Bern mit sundern gaben und friheiten wollt begaben."

Es ist auch an und für sich nicht unwahrscheinlich, daß Herzog Berchtold für die Freiheiten, die er der von ihm gestifteten Stadt „nach der Freiheit, womit (laut der Handfeste Friedrichs II) Herzog Conrad im J. 1120 Freiburg in Breisgau gegründet hatte," verlieh, die Zustimmung des damals regierenden Kaisers, Heinrichs VI, eingeholt habe. Indessen würde es uns auch nicht wundern, wenn Herzog Berchtold dies unterlassen hätte. Einmal schalteten die Zähringer, seitdem sie das Rektorat von Burgund in ihrer Familie erblich gemacht hatten, wie bekannt ist, ziemlich eigenmächtig in den ihrer Herrschaft untergebenen Landen, und die Verbindung mit dem Reiche war eine sehr lockere geworden. Andrerseits stand gerade Herzog Berchtold V mit dem kaiserlichen Hause auf einem so gespannten Fuße, daß Conrad, des Kaisers Bruder, einen Feldzug in die Zähringischen Länder unternahm, dessen siegreichen Lauf nur sein gewaltsamer Tod im Aug. 1197 unterbrach. Sollte es unter diesen Umständen befremden, wenn Herzog Berchtold seine neue Stiftung auf der Aar-Halbinsel, obgleich sie auf Reichsboden gegründet war, doch mehr als Zähringische Territorialstadt und sich als den unabhängigen Herrn derselben betrachtet hätte? Heißt er doch auch in der Handfeste (§. 54) „quondam dominus vester" und spricht der Kaiser ebendaselbst (§. 1) die Bürger los „ab omni servicii exactione, qua oppressi fuistis."

Die Vermuthung, daß Herzog Berchtold trotz der gegentheiligen Behauptung Justingers, die Bestätigung der seiner Stadt Bern verliehenen Freiheiten vom Kaiser Heinrich nicht eingeholt habe, möchte nun eine Bestätigung darin finden, daß die anonyme Stadtchronik, die vielleicht in einigen ihrer Parthien älter ist als Justinger, von dieser Handfeste Heinrichs VI kein Wort sagt. Sie kennt nur die Handfeste Friedrichs II, macht sich aber in Ansehung derselben eines wol nicht ganz unabsichtlichen Irrthums schuldig.

Herzog Berchtold starb nämlich nach der seinem Grabmal im Freiburger Münster beigesetzten Inschrift den 14. Februar 1218; die Handfeste Friedrichs II datirt vom 15. April 1218. Da der Mannesstamm der Zähringer mit Berchtold V erlosch, so fielen seine Lehen an das Reich zurück, und da Bern auf Reichsboden erbaut war,[1]) so säumten, wie man aus obigen Daten ersieht, die Berner keinen Augenblick, sich diesen Umstand zu Nutze zu machen und sich vom Kaiser die Reichsunmittelbarkeit zu erbitten; indem ihnen Friedrich diese gewährte und eidlich gelobte, „die Stadt Bern mit allen Ehren und Rechten, die dazu gehören, in seiner und des Reiches Herrschaft zu behalten und weder die Stadt noch ihre Bürger lehenrechtlich durch Verkauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise zu veräußern und des römischen Reiches Gewalt zu entziehen "(Handf., §. II), ertheilte er ihnen damit ein Kleinod, das sie nicht hoch genug zu schätzen wußten und unter den schwierigsten Umständen, selbst als sie genöthigt waren, gegenüber den Gelüsten des habsburgischen Hauses sich unter den Schirm des mächtigen Savoyens zu flüchten, doch stets eifersüchtig bewahrten und retteten.

Wie stellt nun dieß die anonyme Stadtchronik dar?

---

[1]) Handveste § III: » Sed in fundo et allodio imperii volumus vos libere et sine exactione residere.»

Wenn wir auf sie hören wollten, so wäre es der Herzog selbst gewesen, durch dessen Vermittlung Bern seine Handfeste erlangte. Erbittert durch den offenen und geheimen Widerstand des burgundischen Adels, dem er auch den Tod seiner beiden Söhne zur Last legte, „schuf er mit seinem öchin (Oheim) Keyser Fridrichenn, der ein römscher Küng was, und clagte dem das große mort und begerte, sich an inen zu rechen mit sinem radt; darumb wollte er die statt Berne an das römsche rich geben, doch also daß dieselbe statt Berne mit sunderlicher friheit guedenklich gehalten, von dem rich niemerme entfrömdet werden sölte. Also bedachte sich Keyser Friderich. Do wart im von dem Keyser geantwurt, das er sin statt Berne gern an das heilge röm. rich nemen und empfachen wolt, ouch den fürsten des richs mit sunderheit bevelchen und die statt Berne mit sunderlicher friheit begaben, nämlich nach recht und friheit der erwirdigen statt Cölne, und gab darüber eine hantvesti mit syner Keyserlich Majestät güldin insigel versiglet, mit vil friheiten, als das dieselbe hantvesti wol wyset, die da geben wart ze Frankfurt in dem jar da man zelt 1209 jar."

Also, damit der Gründer Berns zugleich als Vermittler ihrer Reichsfreiheit beglaubigt werde und damit einen Titel mehr auf das dankbare Andenken der Bürger gewinne, wird die Zeit der Ausfertigung der kaiserl. Handfeste um volle neun Jahre zurückdatirt. Und daß man nicht etwa glaube, es sei dieß vielleicht nur ein Versehen oder gar durch einen Irrthum der Abschreiber in den Text gekommen, heißt es weiter unten ganz im Einklang mit dieser Voraussetzung: „und als Herzog Berchtold gestorben, und er siner statt Berne, die er an das rich geben hatt, vast byständig gewesen und gehandhabt hatt by iren fryheiten und rechten."

Justinger hat nun zwar das Datum der Handfeste richtig angegeben; indem er aber im Uebrigen sich doch jene Anschauungsweise der anonymen Stadtchronik, als ob die Stadt durch Vermittelung des Herzogs ihre Handfeste

erhalten hätte, zu eigen machte, hat er sich in chronologische Schwierigkeiten verwickelt, die sich jedem etwas achtsamen Leser von selbst aufdrängen müssen. Noch größer wird aber die Verwirrung, wenn er den Herzog nicht allein bei Kaiser Friedrich, sondern sogar schon bei seinem Vorfahren Heinrich sich darum bewerben läßt, daß Bern in des Reiches Schirm aufgenommen werde, und wenn er diesen König Heinrich der Stadt „ihre erste friheit und Handveste" ertheilen läßt. Kann man sich wundern, daß diese erste Handfeste, seitdem sie von Justinger erwähnt worden ist, stetsfort umsonst in den Stadtarchiven gesucht worden ist und nie gefunden werden konnte?

Man kann nun freilich sagen, Justinger habe unter dieser ersten Handveste nur die kaiserliche Bestätigung des der Stadt von Herzog Berchtold ertheilten Stiftungsbriefes verstanden. Daß ein solcher vorhanden war, ergiebt sich aus der Natur der Sache von selbst und wird überdieß in der Handveste Friedrichs II in den Worten: „nec non et illa iura et libertates, que Bertoldus dux quondam dominus vester vobis dedit et confirmavit — auctoritate regia concedimus et confirmamus" (Handf. § 54) augenscheinlich erwähnt. Sowie dieser Stiftungsbrief verloren gegangen sei, so habe auch die Urkunde seiner Bestätigung durch Kaiser Heinrich verloren gehen können, und aus ihrem Nichtvorhandensein dürfe somit nicht gefolgert werden, daß eine solche auch früher nie existirt habe.

Allein muß nicht auffallen, daß in jenen oben angeführten Worten der Handveste, gegen allen sonstigen diplomatischen Brauch, diese Bestätigung der Stiftung durch Kaiser Heinrich nicht mit genannt ist, daß im Gegentheil beides, das *dare* und *confirmare*, nur vom Herzog Berchtold selbst ausgesagt wird?

Man wird entgegnen, es werde aber diese kaiserliche Bestätigung doch in den Eingangsworten der Handfeste erwähnt, wenn es da heiße: „Quum Bertoldus dux Zeringie burgum de Berno construxit cum omni libertate qua Chuon-

radus dux Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis, *Heinrico Imperatore confirmante et cunctis principibus corone Romani Imperii qui aderant consentientibus.*" So haben allerdings die Mehrzahl der bernischen Geschichtsforscher diese Stelle interpretirt, so daß sie nämlich den Participialsatz Heinrico Imp. confirmante et cunctis — consentientibus als eine nähere Bestimmung auf den Vordersatze quum Bertoldus d. Z. burgum de Berno construxit bezogen (man vergleiche z. B. Walther in seiner Einl. zu dem bern. Stadtrecht, S. 108). Allein eine unbefangene Ansicht der Stelle lehrt vielmehr, daß die fraglichen Worte zu dem ihnen näher stehenden Satze libertate, qua Chuonradus — Friburgum in Briscaugia construxit et l. donavit s. j. Col. civitatis zu beziehen sind und daß es demnach nicht von Bern, sondern von Freiburg im Breisgau zu verstehen ist, daß König Heinrich — und in diesem Falle nicht Heinrich VI, sondern Heinrich V — seine Einwilligung zu den der Stadt verliehenen Rechten und Freiheiten gegeben habe. So wird auch in dem Schlußsatze der Handfeste, bei Sanction der sowohl in dem gegenwärtigen Documente als schon früher durch Herzog Berchtold der Stadt ertheilten Rechte, die durch Herzog Conrad der Stadt Freiburg gegebenen Handfeste mit dem längeren Zusatze erwähnt: „iuramento prestito cum XII nominatissimis ministerialibus suis super Sancta Sanctorum et insuper manu dextera sua data in manum liberi viri nomine juramenti", während der Stiftungsbrief Herzog Berchtolds V nur kurz mit den Worten abgefertigt wird: „jura et libertates que Berchtoldus — vobis dedit et confirmavit."

Was liegt nun näher als die Vermuthung, daß bereits Justinger durch eine irrige Beziehung jener Eingangsworte der Handfeste sich verleiten ließ, den Kaiser Heinrich VI in die Stiftungsgeschichte Berns einzuflechten und ihn als den Ersten zu bezeichnen, welcher der Stadt Freiheiten und eine Handfeste verliehen habe? Denn wenn die Handfeste Friedrichs II derselben nicht gedenkt und sie nirgends anführt, wo

doch ihre Nennung erforderlich und dem diplomatischen Gebrauch angemessen gewesen wäre, wenn auch die alte Stadtchronik sie gänzlich mit Stillschweigen übergeht, so genügt das Zeugniß des besonders in der ältesten Geschichte Berns so unkritischen Justingers allein keineswegs, um uns ihre Existenz glaubwürdig zu machen.

Aber hat sie Justinger nicht, wie er sagt, noch selbst gesehen? „Derselb Küng Heinrich gab der Statt Bern ir erste fribeit und handveste, die man noch ze Bern hat. So lautet der Justingersche Text nach der im Druck erschienenen Recension des Dieb. Schilling. Der ältere Text, wie er unter anderm in der Winterth. Hdschr. erscheint, hat statt der letzten Worte: „die noch die v. Bern in irem gwalt und behaltnisse hand. Ein allerdings, wie es scheint, unzweideutiges Zeugniß; und doch glaube ich, wenn Justinger hier von einer Handfeste spricht, welche die von Bern noch „in ihrem Gewalt und Behaltnisse" hätten, so meine er damit die bekannte Handfeste von 1218, die er als eine bloße neue Auflage der angeblich schon von Heinrich VI erlassenen betrachtete und sie daher ihrem Inhalte nach zugleich als eine „erste Fribeit und Handveste" bezeichnen zu können glaubte. Wenigstens scheint der von ihm gebrauchte Ausdruck „in seiner Gewalt haben" allzustark, wenn damit nichts weiter als die fortdauernde Aufbewahrung eines schriftl. Dokuments und nicht auch zugleich der Fortbesitz der darin garantirten Rechte bezeichnet werden sollte. Da ferner eine Handfeste nach den oben angegebenen Indicien von Heinrich nicht wohl erlassen worden sein kann, so hat Justinger sie auch nicht sehen können und was dagegen die Berner zu seiner Zeit noch immerfort besaßen, war eben die Handfeste von 1218.

Jedenfalls ist es aber ein grober Irrthum, wenn Schnell in seinem Commentar über das bern. Civilrecht, S. 2, sogar Ort und Zeit, wenn Heinrich VI die Sanction der von Berchtold V der Stadt ertheilten Gesetze erlassen habe, so bestimmt anzugeben weiß. Die Urkunde soll näml.

nach ihm vom 29. Dezemb. 1195 aus dem Kloster Rüggisberg datirt sein. Von einer solchen Urkunde weiß sonst Niemand etwas und es scheint hier eine Verwechslung mit dem Schirmbrief des Klosters Rüggisperg stattgefunden zu haben, welcher in Zeerleders Urk. Nr. 135 (T. 1, p. 216) abgedruckt ist. Man vergleiche die dort beigefügte Anmerkung des geschichtskundigen Herausgebers. Die Urkunde ist nämlich datirt Kal. Januarii, Ind. XIII. Walther und v. Wattenwyl bezogen diese 13. Indiction irrig auf das Jahr 1195 und schoben sie dem Keiser Heinrich VI zu, während sie sich auf dessen Enkel Heinrich VII bezieht und in's Jahr 1224 gehört. Mit lobenswerther Vorsicht drückt sich dagegen Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II, 2., S. 187, Nr. 7 also aus: „In der Urkunde auf Seite 193, Anm. 5 (in der Handfeste Fried. II) wird nicht gesagt, daß Kaiser Heinrich eine Bestätigungsurkunde oder Herzog Berchtold einen Gründungsbrief gegeben habe; vielleicht hat letzterer sie nur auf den Breisgauer-Rodel verwiesen."

Von diesem Freiburger-Rodel mußte jedenfalls noch vor Ertheilung der Handfeste Friedrichs II bereits eine Abschrift in Bern vorhanden sein, da der Stifter Berns die Bürger auf die darin festgesetzte Markt- und Zollordnung verwiesen hatte. Vielleicht existirte diese Abschrift noch zu Justingers Zeit und ist diese unter jener Handfeste Kaiser Heinrichs gemeint, die Justinger noch gesehen haben will; denn dieser Freiburger Stadtrodel berief sich hinwieder auf das von König Heinrich (V) bestätigte Stadtrecht von Cöln.

2. Herzog Berchtold Kastvogt zu Interlaken (Just., S. 16).

Justinger erzählt uns S. 16 der gedruckten Ausg., oder besser nach dem älteren Texte der Winterth. Handschrift:

„Herzog Berchtold von Zeringen was ouch ze inderlappen vogt, und von sachen wegen enzoch er sich der vogtye und

wisete die Herren dafür an das röm. rich, als die Brief das wysent, die ze inderlappen ligent." — In der anonymen Stadtchronik steht diese Notiz nicht.

Wenn es nun auch an und für sich nicht unwahrscheinlich ist, daß Herzog Berchtold, wenigstens eine Zeit lang, Schirmvogt des Klosters Interlaken gewesen sei, so findet sich doch in den so zahlreich erhaltenen Interlaken-Urkunden (auf die sich Justinger beruft) nicht das Mindeste, das auf dieß Verhältniß Bezug hätte. Dem Kloster war schon in dem Schirmbrief Kaiser Lothars vom J 1133 die freie Wahl seines Kastvogtes nebst derjenigen des Probstes zugesichert worden (Zeerled. Urk. Nr. 33), und die folgenden Kaiser hatten jeweilen in ihren Schirmbriefen diese Vergünstigung erneuert, so Conrad III, anno 1146 (Zeerl. Nr. 42) und Friedrich I, 1173 (Z Nr. 53). In dem Briefe Conrads bestätigt der Kaiser unter anderm dem Kloster das Privilegium, daß die von Herzog Conrad v. Zähringen besessene Schirmvogtei kein Anderer übernehme, der nicht auf sie zu verzichten verheiße, wenn er einen dem Convent zugefügten Schaden nicht innert 40 Tagen nach dem Gutfinden der Brüder und des Rektors von Burgund wieder gut gemacht hätte.[1]) Diese Formel wird wörtlich in der Urkunde Friedrichs wiederholt, wiewol zu der Zeit, als sie erlassen wurde, Herzog Conrad v. Zähringen seit bereis 21 Jahren todt war. Es scheint aber in jenen Worten, wenn ich recht sehe, angedeutet zu sein, daß Herzog Conrad zu jener Zeit (1146) die von ihm bis jetzt besessene Kastvogtei aufgab und die Mönche zu Behuf einer Neuwahl sich vom Kaiser obige schon in dem Briefe Lothars (1133) ihnen zugestandenen Cautelen aufs neue zusichern ließen. Hat nun vielleicht

---

[1]) „Confirmantes, ut advocationem a prefato duce retentam nullus suscipiat, nisi quem consensus fratrum tali condicione eligat, ut penitus ea careat, si eis malum aliquod ab eo illatum infra terminum XL dierum secundum voluntatem eorum et Rectorum Burgundie non fuerit emendatum."

Justinger, der, wie es scheint, von diesen Interlaken-Urkunden eine nur sehr oberflächliche Kenntniß hatte, dasjenige was darin von Herzog Conrad angedeutet worden ist, irrigerweise auf seinen Enkel Berchtold V übergetragen? Oder findet etwa ein noch viel bedeutenderes Mißverständniß statt? In einer aus dem Jahr 1181 datirten Urkunde Friedrichs I (Zeerl. Nr. 70) bestätigt der Kaiser dem Kloster Interlaken den halben Forst Iseltwald, der früher dem Reich gehört hatte und schon von Kaiser Conrad zum vierten Theil dem Kloster geschenkt worden war, nachdem er ihn von Herzog Conrad v. Zähringen unter Beistimmung von dessen Sohne Berchtold geledigt hatte (consentiente Bertoldo prenominati ducis filio). Nun schenkt den halben Forst auf's neue Kaiser Friedrich dem Kloster, und damit über diese fromme Schenkung nie mehr ein Rechtsstreit entstehen könne, erklärte eben jener Berchtold wiederum seine Zustimmung und legte, was er Rechtes daran zu besitzen behauptete, in die Hände des Kaisers nieder[2]). — Da müßte nun freilich unser Chronist, wenn ihm diese Urkunde vorschwebte, nicht nur Berchtold IV mit Berchtold V, sondern außerdem die Resignation auf den Forst von Iseltwald mit dem Aufgeben der Kastvogtei verwechselt haben, was ihm kaum wird zugemuthet werden dürfen. Doch, wie bereits bemerkt wurde, von einem Akte, wie ihn Justinger in jener Stelle von Berchtold V aussagt, enthalten die noch vorhandenen Urkunden von Interlaken, auf die er sich beruft und die doch in nicht geringer Zahl auf uns gekommen sind, nicht das Geringste.

3. Herzog Berchtolds V Kinder (S. 13).

S. 13. „Nu hat der Herzog zwey Kinder; denen wart vergeben, daß sie sturben und ligen ze Solotern begraben in dem Chor."

---

[2]) „Memorato Bertoldo assensum prebente et quicquid juris in ea habere se asserebat in manum nostram resignante."

Man vergleiche nun über das Grab der beiden Kinder in der alten Kirche zu Solothurn die Notizen und Abbildungen in dem „Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterth., IV, S. 7 und 21.

Warum ist aber in die Justingersche Chronik die Notiz über die Mutter der beiden Kinder nicht aufgenommen, welche die anonyme Stadtchronik dem Obigen noch beifügt:

„Und leiten heimlich an, das si dem Herzogen sin zwen jungen süne mit vergifften tödtendt, das si bede starbent und wurden ze Solotern begraben; und was des egenannten Herzogen wib geboren von Kyburg; darumb wolten sy die frouw nit töten noch vergifften, denn verschuffen, dasira ze essen wart geben, das sy darnach unberhafftig wart."[1])

Hat man sich später von der Unbegründheit dieses weitern Verdachts überzeugt und deßhalb dieß weggelassen?

4. Der Stiftungstag Berns (S. 11).

Die anonyme Stadtchronik erzählt: „Die Stifftung der statt Bern beschach in dem Jar, do man zalt 1191 jar in dem Meygen.

Woher diese Notiz, die sich weder in der Cronica de Berno noch bei Justinger findet, aber gleichwohl Stumpf, Tschudi und Guillimian wiederholt ist?

Henne Klingenb. Cr. theilt S. 54 aus dem S. Galler Cod., 629, p. 241 Folgendes mit: „Herzog Berchtold v. Zäringen stifft die statt Bern in Uechtland an S. Valentins achtenden tag a. d. MCXC primo, und darnach da Bern

---

[1]) So die Handschrift von Stein; in den übrigen Handschriften lautet der Text: „und leiten heimlich an, das sy zwein seiner kinden vergifften, das si sturben; die ligen begraben ze Solotern; und was — von Kyburg; die wolten sy mit der gifft nit tötten, denn das sy ir heimlich ze essen gaben, das sy unberhafftig wart."

gestifft ward, do gab si der Hertzog v. Z. uß siner hand in des römischen richs hand imer ewengklich, und was vor ein wilder wald. Diß tett der Hertzog siner schwöster, ein greffin v. Kyburg, ze leid diß stifften und hingeben als vorstat, und aller lantsherren zu einer vergifftigung. Wan dieselb greffin sin swöster zweyen jungen Knaben sinen sünen mortlich vergeben hat mit gifft und ouch dem vatter zoufferey in ainen gürtel gewürkt hat, umb das er nitt me berhafft wurde. Der Hertzog erwarb ouch denen v. Bern groß frygheit an Keyser Friedrichen, Künig ze Sicilien, mit siner guldin bull und insigel."

Dagegen sagt die v. Ettmüller herausgegebene alte Zürcher-Chronik (Mitth. der antiquar. Ges. v Zürich, II, S. 61): an dem niunden tag nach S. Valentinus tag (also am 23. Hornung) hub Herzoge Berchtold von Zäringen zu Berne an ze buwen."

Das eine Datum ist natürlich so wenig verbürgt als das andere, und man muß sich überhaupt nur wundern, daß ein solches fixirt wurde. Wurde vielleicht ein bestimmter Tag als Stiftungstag von Bern kirchlich gefeiert? Das Jahrzeitenbuch des S. Vincenzen-Münsters, welches den Todestag des Gründers von Bern eingezeichnet hat,[1]) schweigt davon.

5. Der erste Vogt zu Bern (S. 17).

Justinger gibt unter dieser Aufschrift den Inhalt einer Urkunde, die wol die älteste, oder wenigstens eine der ältesten der noch erhaltenen Urkunden der Stadt Bern ist. Sie lautet nach Zeerl., Nr. 129:

In nomine Domini nostri Amen! Notum fiat tam presentibus quam futuris quod dominus Waltherus de Heschibach in civitate Berno, que sita est in Burgundia, confessus

---

[1]) „XI Kal. Marcii (19. Febr.) obiit Berchtoldus dux Zeringie qui fuit fundator huius civitatis."

est, quod jus advocatie in ecclesia Interlacensi ad ipsum non spectat nisi ex commissione regis Friderici, et hoc ad querelam capituli ejusdem ecclesie, quod idem Waltherus gravare indebite nitebatur. Testes autem hujus rei sunt, primus dnus *Theto de Ravensburc,* in eodem loco iudex domini Imperatoris delegatus, deinde dnus *Hemo de Muntenacho*, dnus *Johannes de Sretelingen*, dom. Petrus de Herlinbac, dnus Wernerus de Belpo, dnus Otto de Grasburc, dnus Heinricus de Steinibrunnen, dom. Ulricus de Lopis, Petrus prepositus Chunicensis, dom. Rodolfus de Crochtal, qui tunc fuit causidicus, dom. Cono de Egestorf, dom. Johannes de Munsing, dom. Rodolfus de Messon, Pertoldus Hoberus, Henricus de Waberen, Henricus de Crohtal, Albertus Chrostarius, dom. Ulricus de Egerdon, magister Henricus de Windemis, Pertoldus Piscator, et alii quam plures, quorum nomina longum est enarrare. Actum est autem hoc A. D. MCCXXIII, III Non. Magi (5. Mai), regnante Friderico imperatore et rege Sicilie.

Justinger hat diese Urkunde zuerst benutzt, in der alten Stadtchronik ist sie nicht berücksichtigt. Es beginnt damit überhaupt die Benutzung der von nun an so oft citirten „Briefe, die in der Stadtkiste liegen."

6. Der erste Schultheiß von Bern (S. 17).

Justinger nennt (S. 17) als ersten Schultheißen der Stadt Herrn Walther v. Wädiswyl, aber auch hier scheinen ihm die Interlaker-Urkunden, auf die er sich beruft, oder vielleicht eher die schlecht unterrichteten Mönche, die ihm darüber Auskunft geben sollten, einen Streich gespielt zu haben. Von den von Wädiswil ist aus den Interlaken Urkunden außer einigen Vergabungen nichts ersichtlich, als ihre unaufhörlichen Streitigkeiten mit dem Kloster, in welchem sie rechtlich regelmäßig den Kürzeren zogen und Garantien für ihr Wohlverhalten ausstellen mußten, wahrschein-

lich ohne großen faktischen Erfolg.[1]) Ein Bruder Walthers v. Wädiswyl, Conrad, kommt in einer Urkunde von 1245 (Zeerl. Nr. 268) als advocatus d. i. Schultheiß vor, aber als Schultheiß v. Freiburg, und es hat nicht einmal Wahrscheinlichkeit, daß dieß zu jenem Irrthum Justingers Veranlaßung gegeben habe.

Es ist übrigens eine ganz irrthümliche Vorstellung, wenn Justinger meint, Bern sei eine Zeit lang von einem kaiserlichen Vogt, nachher beständig von Schultheißen regiert worden. Die schon in der Handfeste von 1218 der Stadt zugestandenen Schultheißen waren von Anfang an in amtlicher Funktion, aber in den ersten Zeiten übte auf der Burg Nydeck[2]) entweder der Herzog selbst, wenn er anwesend war, oder in seiner Abwesenheit ein Burgvogt in seinem Namen die hohe Gerichtsbarkeit aus und bezog die oberherrlichen

---

[1]) Im J. 1230 schwören Rud. v. Wädiswyl (vermählt mit einer Ita v. Unspunnen) nebst seinem ältesten Sohne Walther, sie wollten die Kirche von Interlaken nicht mehr wegen der Kirche von Osteig beunruhigen, deren Patronat Rudolf schon im J. 1224 an Walther v. Eschenbach und dieser hinwiederum an den Probst von Interlaken abgetreten hatte (Zeerl. Nr. 132), und das Kapitel von Interlaken verspricht dann seinerseits, es wolle den ihm von den v. Wädiswil zugefügten Schaden an sich tragen und übersehen (Z. Nr. 173).

1242 vertheidigt sich das Kapitel gegen die Forderungen der Herrschaftsleute des Herrn Walther v. Wediswyl (Z. Nr. 249).

1256 entsagen Walther v. Wediswyl und sein Bruder Conrad von Unspunnen allen Ansprachen an die von Kaiser Friedrich dem Kloster geschenkte Alp Mettenberg (Z. Nr. 275). Wahrscheinlich in demselben Jahr schreiben die Nämlichen dem Reichsverweser, daß sie erkennten kein Recht auf einen dem Kloster früher geschenkten Theil der Dorfmark Grindelwald zu besitzen (Z. Nr. 277, sine dato).

1252 erklären dieselben zwei Brüder, daß sie die Kirche von Interlaken im ruhigen Besitz der ihr von ihrer Mutter Ita v. Unspunnen, Wittwe Rudolfs v. Wedisw. geschenkten Güter in Grindelwald lassen wollten (Z. Nr. 314).

1257 leisten die beiden Brüder Verzicht auf die Leute und Güter der Kirche Interlaken (Z. Nr. 367).

[2]) Das ist die „domus quam dux Bertoldus apud vos firmavit,“ Handf., §. 8.

Einkünfte; nachdem dann die Stadt an das Reich übergegangen war, trat an die Stelle des früheren herzoglichen Vogtes ein Reichsvogt (judex, advocatus, procurator) mit denselben Befugnissen, doch so, daß bei den häufigen Wechseln des Oberhauptes und während des langen Interregnums die Stelle oft lange Zeit unbesetzt blieb und dann der Schultheiß die höchste Gewalt ausübte. Das Verhältniß zwischen diesem Reichsvogte und der städtischen Verwaltung war also ganz dasselbe, wie in den übrigen Städten, sowohl Reichsstädten, wie z. B. Laupen, als in kyburgischen Städten, wie Thun und Burgdorf, welche ebenfalls Handfesten besaßen und durch Schultheißen und Räthe regiert wurden, aber zugleich einen advocatus hatten, der im Namen des Reichs oder des kyburgischen Hauses die oberhoheitlichen Rechte ausübte und in der Burg residirte.

Der erste Schultheiß von Bern, der (unter dem Namen Causidicus) in Urkunden erwähnt wird, ist Rudolf v. Crauchthal, in der oben (S. 227) angeführten Urkunde v. 1223; Zeerl. Urk. Nr. 129. Vergl. das „chronologische Verzeichniß der urkundlich bekannten Schultheißen der Stadt Bern im XIII. Jahrhundert" in dem Register Band der Zeerlederschen Urkunden, S. 1 ff., und Durheims Stadt Bern, S. 281 f.

7. Von dem Land Burgenden (S. 18).

Die Fabeln von dem uralten Ursprung der Stadt Trier und ihrem Kampf mit Rom, auf den auch S. 171 angespielt ist, findet man ausführlich in Königshofen, S. 58 und 265 ff. der Schilterschen Ausgabe. Sie sind aus älteren Quellen geschöpft, namentlich aus den *Gestis Trevirorum* (aus dem XI sec.) bei Pertz Monum. T. X, p. 130. Vergl. Brower, Annal. Trevirens u. Schilter in der 19. Anmerk. zu Königshofen, S. 1059 ff. Trier soll nämlich zur Zeit Abrahams von Trebatus, dem Stiefsohne der Königin Semiramis, der den unkeuschen Nachstellungen seiner Mutter

entflohen war, gestiftet worden sein, dann Jahrhunderte lang als Hauptstadt von Germanien und Mutterstadt der Städte am Rhein und der Mosel geblüht haben, bis es endlich durch inneren Verrath von Julius Cäsar erobert wurde.

Der Name Burgunden oder Burginen, Burgenen, wird als von dem Worte Burg abstammend daher abgeleitet, daß die von Trier den Römern die Alpenpässe, die aus der Lombardei nach Teutschland führten, durch Anlegung von Burgen und Schlössern versperren wollten.[1]) Während aber Justinger nur im Allgemeinen von „den Wegen von Lamparten herin über die Schneeberge" spricht, nennt die anon. Stadtchronik die drei damals gangbarsten Pässe der Grimsel, Gemmi und Gandeck im Besondern. Die beiden ersten sind bekannt, unter der Gandeck, was bekanntlich ein im Gebirg oft wiederkehrendes Apellativum ist, da es überhaupt die von den Gletschern ausgestoßenen Gerölle und Steinwälle bezeichnet, wird der Lötschenpaß verstanden, wie aus der Vergleichung von S. 210 und besonders S. 356 bei Justinger hervorgeht.

Wenn nun die anon. Stadtchronik jener Erklärung des Namens Burgenen noch weiter beifügt: „darumb von der vili der burgen nampte man diß land Burgunnen[2]), und hat im latin einen [denselben] Namen mit dem Land Burgunnen, und von underscheides wegen des großen Burgundes, so wart diß Land geheißen das minder Burginen", so wird damit die Meinung des Verfassers, welche bei Justinger durch Abkürzung undeutlicher geworden ist, erst klar:

---

[1]) Es scheint dieß eine sagenhafte Verdrehung der Versetzung der Burgunder an den Rhein durch die Römer. Vergl. Isidor. Origin. IX, 2: „Burgundiones quondam a Romanis subacta interiore Germania per castrorum limites positi a Tiberio Cæsare in magnam creverunt gentem, atque ita nomen ex locis sumpserunt, quia crebra per limites habitacula constituta *burgos* vulgo vocant.

[2]) So die Handschrift v. Stein. Die andern Handschriften schreiben den Namen Burginen oder Burgenden.

Klein-Burgund führt zwar im Lateinischen mit Groß-Burgund einen und denselben Namen, hat aber seinen deutschen Namen „Burginen" als Mehrzahl von „Burg" von den vielen Burgen erhalten, welche in diesem Landstrich von den Trierern zum Schutz der Alpenpässe gegen die Römer angelegt wurden.

Auch die anon. Stadtchronik weiß von den 36 Adelsgeschlechtern, „Fryen und Graven", die sich in dem Lande angesiedelt und jene Burgen erbaut hätten, aber erst Justinger beruft sich zum Beweis dafür auf eine Chronik von Basel (ist wohl eine solche noch vorhanden?), wie denn auch er zuerst die Anekdoten von den von Ringgenberg, von Egerden und von Strettlingen eingeflochten hat (S. 19—21). Die Erzählung von dem Sieg im Schlafe findet sich auch in der sogen. Strättlinger- oder Einiger-Chronik, nicht weit von Anfang, nur daß der Schauplatz des Kampfes nicht England, sondern Burgund, die beiden streitenden Mächte Burgund und Frankreich sind, und der franz. Kämpe den Erzengel Michael als Mitstreiter seines Gegners gesehen haben will. Dieser letztere heißt Theodorich und erhält von dem Herzog von Burgund zum Dank für den erlangten Sieg seine Tochter Demuth zum Weibe und die Gegend am Wendelsee, in der er nachher das Schloß Strättlingen erbaute u. s. w. Man sieht aus dieser Differenz, daß die etwa um 1450 geschriebene Strättlinger-Chronik jedenfalls ihre Erzählung nicht aus Justinger geborgt hat.

8. Der Schutz Savoiens (S. 23).

Die anon. Stadtchronik setzt diese vorübergehende Abhängigkeit Berns v. Savoyen, dessen Schirm es gegen die feindselige Haltung des ihm übermächtigen Grafen v. Kyburg habe ansuchen müssen, zehn Jahre nach dem Tode

Herzog Berchtolds V, also 1228.[1]) Damit stimmt auch Justinger überein, welcher S. 22 die Erzählung von dem Brückenbau mit den Worten einleitet: „darnach uf die zite nach Herzog Berchtolds v. Z. tode, da nu Bern under dem römschen rich gewesen bi 10 jaren oder me, das was umb die zit, als man zalt 1236."

Ungeacht dieser, wie es scheint, so bestimmten Zeitangabe, beweist doch der Mangel an bestimmten Namen — er spricht immer nur von dem Grafen von Kyburg und dem Grafen von Savoy, ohne weder den einen noch den andern mit Namen näher zu bezeichnen — daß er sich hier nicht auf der Grundlage schriftlicher Urkunden, sondern in dem Gebiet der bloßen Sage bewegt. Wie verhält sich nun dazu die uns bekannte Zeitgeschichte?

Graf von Savoy war in den Jahren 1228—1232 Thomas I, über welchen Wurstemberger, Pet. von Savoyen I, S. 61 ff. zu vergleichen ist. Graf Thomas, ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs II, war gerade in diesen Jahren jenseits der Alpen im Interesse des Kaisers mit der welfischen Parthei in einen heftigen Krieg verwickelt:

---

[1]) „Diß alles beschach in 10 jaren nach dem tode Herzog Berchtolds von Zäringen."

Henne Kling. Chr., p. 55 theilt darüber aus dem S. Galler Cod. 629, p. 242 Folgendes mit: „Darnach (nach Berns Bau und Handfeste) hatt der graff v. Kyburg die von Bern gar hert, wan si dennocht nit mechtig warent, und bracht si mit sim gewalt in des Keysers großen bann und acht, und wolt si für eygen zwingen. Do ergabent sich die v. Bern dem graffen von Saffoy, umb das si nitt in des v. Kyburg hand käment. Die graffen v. Saffoy mit den Kyburg vil tagen dorumb laistend, daß je der v. Kyburg nüt gen wolt umb den v. Saffoy. Und nach vil red besamlet sich der graff v. Saffoy uff Blamatt wider den v. K und zwang den v. K., daß er die von B. uß acht und bann laußen mußte. Darnach tatent die v. Bern dem v. Saffoy ein reyß in weltsche land in sinem dienst mit der panner, mit guotem Volk, und tatent ein gevecht u. ein strit mit sinen vyenden, dardurch si groß eer bejagtent u. manheit, daß si der v. Saffoy aller eygenschafft wider ledig ließ u. gab inen hinwider iren brieff u. macht do der herr einen pund mit den v. Bern einer ewigen steten fründtschaft und eidtgenoßschaft, das ouch den Herrn v. Saffoy dick wol erschossen hat und ouch die stat Bern damit größlich uffgenommen hat."

zweimal schon hatte er die Mailänder aufs Haupt geschlagen und war eben mit der Belagerung Turins beschäftigt, als ihn 1232 der Tod übereilte. Daß er nun in dieser vielbeschäftigten Zeit wegen des den damaligen Besitzungen Savoyens noch fern liegenden Berns zweimal aus Italien nach Bollingen gekommen sei, ist an und für sich nicht wahrscheinlich, und zwar um so weniger, als Graf Thomas mit dem Hause Kyburg in verwandtschaftlichen Verhältnissen stand. Wenige Monate nach dem Tode Herzog Berchtolds v. Zähringen (1218) hatte nämlich Graf Thomas seine Tochter Margaretha dem jüngern Sohne des Grafen Ulrich von Kyburg, Hartmann, verlobt, um sich ein freundschaftliches Verhältniß mit dem mächtigen Zähringischen Erben, der nun sein Nachbar geworden war, zu sichern. Dieser Hartmann, des Grafen Thomas Schwiegersohn, verwaltete nach dem Tode seines Vaters Ulrich (1223) das zähringische Erbe gemeinschaftlich mit seinem älteren Bruder Werner, und als dieser 1228 in Palästina gestorben war, mit dessen damals noch minderjährigen Sohne, Hartmann dem Jüngern. Erst 1250 theilten Oheim und Neffe ihre Herrschaft und Graf Hartmann der Jüngere trat nun die burgundischen Besitzungen nebst dem kyburgischen Gute im Aargau als alleiniger Herr an (Kopp, Gesch. eidg. Bünde, II, 2. S. 14).

Mag es nun auch sein, daß die Stadt Bern um 1230 wegen eines Brückenbau's nach dem rechten Aarufer hinüber in einen Rechtsstreit mit dem Grafen v. Kyburg, Hartmann dem ältern verwickelt wurde, so hat doch gewiß nicht der Graf v. Savoyen, Thomas I, dem Grafen v. Kyburg, seinem Schwiegersohne, gegenüber die Rolle gespielt, in welcher ihn unsere Chronisten auftreten lassen, sondern es scheinen hier Ereignisse verschiedener Zeiten mit einander vermengt, oder geradezu ein späteres Faktum durch einen chronologischen Irrthum in eine frühere Zeit verlegt worden zu sein.

Was sagen nun die Urkunden über dieses Verhältniß Berns zu Savoyen? Bern trat im Laufe des XIII. Jahrhunderts wiederholt in ein Schirmverhältniß zum Grafen v. Savoyen. Das letzte Mal geschah es im Jahr 1291. Die Urkunde d. d. 9. August, in welcher Graf Amadeus IV der Stadt Bern seinen Schutz zusichert, ist in dem bern. Staatsarchive noch im Original vorhanden.[1]) Ein damit gleichlautender Schirmbrief vom 9. Sept. 1268 von Graf Philipp v. Savoyen existirt nur noch in Abschrift.[2]) Von einem noch älteren, den man in das Jahr 1255 setzt, existirt weder Original noch Abschrift in den Archiven von Bern und Turin; sein einstiges Vorhandensein wird aber verbürgt durch ein Schreiben des Grafen v. Waldeck, Reichsverwesers Königs Wilhelm v. Holland, an Peter von Savoyen, vom 7. Mai 1255, worin letzterer ersucht wird, die Gemeinwesen von Bern, Murten und Hasle im Namen des Reichs in seinen Schutz zu nehmen.[3]) Dieser Brief ist noch abschriftlich in dem Turiner-Hofarchiv vorhanden und ebendaselbst befindet sich auch die aus demselben Monat Mai, aber ohne spezielle Angabe des Tags, datirte Urkunde der Stadt Murten, in welcher sie gegen Entrichtung der sonst vom Reiche bezogenen Zölle und Abgaben sich in den Schirm Peters v. Savoyen begiebt.[4]) Einen ähnlich lautenden Brief muß damals auch Bern ausgestellt haben, wenn auch derselbe jetzt, wie bereits bemerkt, spurlos verloren ist. Denn einmal ist kein Grund zu der Annahme, daß Bern dieses Schirmverhältniß mit Savoyen, um welches es durch eine eigene Gesandtschaft bei dem Grafen v. Waldeck nachgesucht hatte[5]),

---

[1]) Zeerleb. Urk. Nr. 833.

[2]) Zeerl. Nr. 513.

[3]) Zeerl. Nr 338.

[4]) Zeerl. Nr. 339.

[5]) S. das bereits angeführte Schreiben des Grafen v. Waldeck an Peter v. Savoyen.

nicht wirklich eingegangen wäre, und dann finden wir in zwei Urkunden des Jahrs 1255 (vom 31. August und 14. Sept.) und in einer dritten vom Jahr 1256 (vom 14. Dezember[1]) als advocatus in Berno einen Ulrich v. Wippingen, einen Lehnsmann des Peter v. Savoyen, der gewiß nicht vom Reich eingesetzt war, sondern im Namen seines Herrn zu Bern die demselben zugesicherten Reichseinkünfte bezog (s. Zeerled. I, p. 461, Fetscherin in den Abhandlungen des histor. Vereins des Kant. Bern, II, S. 18. Kopp, eidgen. B. II, S. 241. Wurstemberger, Pet. v. Sav. I, S. 465).

Es hat nun die gröste Wahrscheinlichkeit für sich, daß dieser Schirmvertrag mit Peter v. Savoyen durch einen Anachronismus von unsern Stadtchronisten von dem Jahr 1255 in das Jahr 1230 verlegt, zugleich aber aus mangelhafter Kenntniß der besondern Umstände, unter welchen er geschlossen wurde, Inhalt und Charakter desselben falsch aufgefaßt und dargestellt wurde. Zur Unterstützung dieser Annahme läßt sich anführen: 1) Vor 1250 ist, wie wir oben sahen, ein Zusammenstoß der Grafen von Kyburg und Savoyen wegen Berns in der von Justinger geschilderten Weise nicht wohl zu denken. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts erscheint dagegen Graf Hartmann der Jüngere als alleiniger Besitzer der burgundischen Herrschaften. Daß seit dieser Zeit die reichsunmittelbaren Gemeinden im Uechtland vor dem Umsichgreifen des kyburgischen Hauses gerechte Besorgnisse zu hegen anfiengen, sich daher bei der Entfernung des (1254) neu erwählten Königes Wilhelm v. Holland nach einem ihnen näher gelegenen Beschützer umsahen und denselben in dem ritterlichen und statsklugen Peter v. Savoyen gefunden zu haben glaubten, dieß bezeugt jenes bereits angeführte Schreiben des Reichsprokurators Adolf von

---

[1]) Zeerl. Nr. 341, 342, 357.

Waldeck an eben diesen Peter von Savoyen.[1]) 2) Zwar läßt Justinger die Boten Berns sich an den sogenannten inneren Grafen von Savoyen wenden, und Peter war als Herr der Waadt gerade der äußere Graf v. Savoyen. Allein dieß kann ein Irrthum sein und ist für die Zeit, in welche Justinger die Begebenheit versetzt, im Jahr 1230 jedenfalls ein Anachronismus. Denn da zu dieser Zeit Savoyen in der Waadt nur noch Milden und vielleicht einige Bezirke bei Chillon besaß, so gab es damals noch keinen äußeren und folglich auch keinen inneren Grafen von Savoyen. 3) Da Peter im J. 1255 noch nicht Graf v. Savoyen war, sondern auf den im Jahr 1253 erfolgten Tod Amadeus V dessen minderjähriger Sohn Bonifacius ihm in der Herrschaft unter der Vormundschaft des Grafen Thomas, eines älteren Bruders Peters, gefolgt war, so stund dieser Letztere dem Grafen v. Kyburg im Range nach, und es würde sich daraus am Besten erklären, was Justinger von dem Mangel an Ehrerbietung erzählt, den sich der Graf v. Kyburg gegenüber dem Grafen v. Savoyen bei der ersten Zusammenkunft in Bollingen zu Schulden kommen ließ. Wenn aber dieser Graf v. Savoyen wirklich Peter, le petit Charlemagne, wie man ihn nannte, war, so begreift sich auch, daß er, der Oheim der Königinnen von Frankreich und England, der Bruder der Erzbischöfe von Canterbury und Lyon, und dereinstige Graf v. Savoyen hinter einem Grafen v. Kyburg nicht zurückstehen wollte, sondern auf gleiche Ehre und Achtung Anspruch machte. Insofern würde also die von Justinger geschilderte Scene und der Rangstreit der beiden rivalisirenden Grafen ganz gut zu den Verhältnissen passen.

Dagegen weicht in einem wesentlichen Punkte die Darstellung unserer Chronisten von den Angaben der angeführten

---

[1]) „Nobilitatem vestram rogamus et hortamur studio diligenti, quatenus nobis negocium domini regis apud civitates Berne, Mureti et Haselahe ac ubicunque in partibus Burgundie, — assumatis, subvenientes eisdem *contra comitem Hartmannum de Kyburc* etc.“

Urkunden ab. Justinger läßt die Berner zu dem Grafen v. Savoyen zuerst in ein Unterthanenverhältniß treten und im Drang der Noth ihre Reichsunmittelbarkeit an ihn aufgeben, später aber infolge eines übereilten Versprechens des Grafen, daß er ihnen aus Dankbarkeit für geleistete Waffenhülfe jeden ihrer Wünsche, die sie gegen ihn aussprechen würden, erfüllen wolle, dieselbe wieder gewinnen und das eingegangene Schirmverhältniß mit Savoyen in einen ewigen Freundschaftsbund verwandeln. Nach jenem Schreiben des Grafen von Waldeck soll dagegen Graf Peter im Namen des Reichs sowohl Bern als Murten und das Land Hasle beschützen und der Reichsprokurator will ihm für allfällige Auslagen, die ihm infolge dessen auffallen könnten, im Namen des Königs gutstehen und ihn dafür entschädigen.[1])

Dessenungeachtet finden wir in dem von Schultheiß und Rath der Stadt Murten mit Peter abgeschlossenen Vertrag, der auch vom Mai 1255 datirt und wahrscheinlich noch vor dem Eintreffen jenes Schreibens des Grafen v. Waldeck im Drang der Noth ausgefertigt wurde, die für den Fortbestand der Reichsunmittelbarkeit Murtens bedenkliche Clausel eingeschoben: „Wenn später Peter oder seine Erben die Stadt Murten durch Zugeständnisse des Kaisers oder Königs für sich erhalten könnten, so versprächen Schultheiß und Rath in eine solche Ueberlassung ohne Widerspruch einzuwilligen, ihn und seine Erben oder Bevollmächtigten von da an als ihre wahren Herren anzuerkennen und unauflöslich zu behalten, und ihnen für alle Rechte, Einkünfte, Dienste u. dgl., die jetzt dem Reiche gebührten, gutzustehen; er aber und seine Erben sollten die Stadt nach allen bewährten guten Rechten und Gebräuchen des Reichs halten und bewahren."[2]) Wenn

[1]) „Nulla rerum dispendia formidantes, quia preter spem gratie et favoris, quam ab imperio vos gaudebitis obtenturum; dampna quod absit, si qua cem (hinc?) sustinueritis, vobis per dominum regem procurabimus plenarie compensari."

[2]) „Si autem idem dom. Petrus et heredes sive assignati sui processu temporis nos et villam nostram de Murato ex con-

Peter v. Savoyen, der gerade damals im besten Zuge war, sich außerhalb Savoyens, auf dessen Besitz er damals noch keine Aussicht hatte, eine Hausmacht zu gründen und in diesem nämlichen Jahre (1255) im Waadtlande eine Menge Erwerbungen machte,[2]) wie es scheint nur unter der Bedingung eines solchen Versprechens die Schirmvogtei über Murten annahm, so haben wir durchaus keinen Grund vorauszusetzen, daß er bei Bern eine Ausnahme gemacht und nicht auch dieser Stadt dieselbe Bedingung gestellt haben werde; und wenn die Umstände drängten, so konnte der Rath sich den Schirm des mächtigen Grafen um so eher unter dieser Zusicherung erkaufen, als dieselbe die Reichsfreiheit noch nicht unmittelbar gefährdete. Hatte doch König Wilhelm der Stadt kurz vorher (den 2. November 1254) einen Schirmbrief für alle ihre Rechte und Reichsfreiheiten ertheilt, mit Zusicherung ihrer Unveräußerlichkeit vom Reiche und ihrer unverletzlichen Reichsunmittelbarkeit [3]) Einen ähnlichen Schirmbrief stellte König Wilhelm den 3. November 1255 auch der Stadt Murten nebst Grasburg und Laupen aus.[4]) Auch hielt Murten seine Reichsfreiheit trotz jenes Vertrages mit Peter v. Savoyen wirklich aufrecht bis ins XIV. Jahrhundert. Wenn daher auch Bern sich bei Abschluß seines Schirmvertrages mit Peter von Savoyen eine ähnliche Bedingung und Zusicherung abdringen ließ, so hat dieß nichts außerordentliches, und dieß mag denn auch unseren Chronisten Veranlaßung gegeben haben, in Beziehung auf dieß Schirmbündniß zu berichten: „Die Boten von Bern hätten dem

---

cessione regis vel imperatoris poterint obtinere, promittimus dicte concessioni sine contradictione aliqua consentire, ipsum et heredes sive assignatos tuos extunc pro veris dominis nostris tenere inextricabiliter et habere, et eis de omnibus juribus, redditibus, proventibus, usagiis et serviciis ad regem vel imperatorem spectantibus integre respondere. “ Zeerl. Nr. 339.

[2]) Wurstemberger, Pet. v. Sav. I, S. 422.

[3]) Zeerl. Nr. 332, Wurstemb. a. a. O. S. 456.

[4]) Zeerl. Nr. 344.

Grafen im Namen ihrer Stadt versprochen, sie wollten ihm für die geleistete Hülfe dienen „mit Lüt und Gut und das in minderen und mereren sachen umb sin Gnade verdienen" (Just. S. 24), oder wie sich die anonyme Stadtchr. noch deutlicher ausdrückt: „so wölten die von Bern ihn ewenklichen für einen Herrn han und wölten im des brieff und insigel geben."

Andererseits ist ebenso begreiflich, wenn es die von jeher auf ihre Reichsfreiheit eifersüchtige Stadt nach Beseitigung der unmittelbaren Gefahr wurmte, diese ihre Reichsfreiheit durch jene Clausel von den Launen oder augenblicklichen Bedürfnissen des jeweiligen Reichsoberhauptes abhängig gemacht zu haben, daß sie also darauf dachte, sich von jener lästigen Verpflichtung baldmöglichst wieder frei zu machen. Und daß ihr dieß, wenn anders sie dieselbe wirklich in dem für uns verlorenen Dokumente eingegangen war, später gelungen sein muß, sieht man aus den zwei mit Philipp v. Savoyen und Amadeus V in den Jahren 1268 und 1291 geschlossenen Schirmverträgen, welche jene Clausel nicht enthalten.[1]) Ein ferneres Zeugniß dafür ist, daß der Namen jenes, allem Anscheine nach von Peter v. Savoyen eingesetzten, advocatus Ulrich von Wippingen, nach dem Jahre 1256 aus den öffentlichen Documenten verschwindet und auch durch keinen andern mit derselben Eigenschaft ersetzt wird.[2]) Wenn also der im Mai 1255 abgeschlossene Schirmvertrag Berns mit Savoyen später in diejenige Form abgeändert wurde, welche wir bei den ähnlichen Verträgen von 1268 und 1291 antreffen, so muß dieß im Lauf der Jahre 1255 und 1256 geschehen sein.

Unsere Chronisten knüpfen die Aufhebung jenes ersten Vertrags, in welchem die Stadt den Grafen von Savoyen als ihren Herrn anerkannte (was freilich nach obiger Dar-

---

[1]) Zeerl. Nr. 513 und 833.

[2]) Das letzte Mal erscheint Ulr. v. Wippingen in einer Urkunde d. d. 15. Dez. 1256, Zeerl. Nr. 357.

stellung nur bedingungsweise zu verstehen wäre), an eine von Seite Berns dem Grafen in einem Kriege wider Burgund geleistete Bundeshülfe (Just. S. 26). Auch hier weiß der Chronist weder Namen noch Jahreszahl anzugeben, jedoch bestimmt er die Stärke der dem Grafen zugeschickten Kriegerschaar auf 500 Mann. Liegt vielleicht dieser Zahl die dunkle Erinnerung an ein Faktum zum Grunde, dessen die Chronica Chartularii Lausannensis gedenkt, daß nämlich im Jahr 1240 bei der zwischen Philipp v. Savoyen und Johann v. Cossonay streitigen Bischofswahl in Lausanne die Städte Bern und Murten zusammen 1000 Mann (also wohl jede 500 Mann), man weiß nicht recht welcher der beiden Parteien, zu Hülfe gesandt hätten?[1]) Freilich wäre dieß wieder ein arger Anachronismus, da diese Streitigkeit fünfzehn Jahre früher fällt als der Schirmvertrag mit Peter v. Savoyen. Indessen war vielleicht gerade dieser Mißgriff Schuld, daß die Chronisten jenen zweiten begiengen und den Schirmvertrag selbst noch zehn Jahre früher in das J. 1230 verlegten. Wurstemberger (a. a. O., S. 462, III, S. 56, Anm. 13) vermuthet, Justinger habe die Fehden Peters mit Rudolf v. Habsburg in den Jahren 1264—66 im Auge gehabt und mit denjenigen des Grafen v. Kyburg in dem J. 1256 zusammengeworfen (vergl. auch Guillimann, de Reb. Helv. III 8, und Kopp Gesch. d. eidg. B. II, 2, S. 278, Anm. 3). Kopp dagegen a. a. O., S. 245 ff. meint, die 500 Mann seien von Peter v. Savoyen im Sommer 1256 bei der zu Befreiung seines gefangenen Bruders Thomas unternommenen Belagerung Turins verwendet worden, und ihm stimmt darin Fetscherin bei (in den Abh. des hist. Ver. des Kant. Berns, II, I, 20); indessen war dieß kein Krieg „wider Burgund", als welchen ihn Justinger ausdrücklich bezeichnet und von einer Theilnahme Berns an jenem in Piemont geführten Kriege ist auch weiter nichts bekannt, obschon sie nach dem eben eingegangenen Schirm-

[1]) Wurstemberger, a. a. O., S. 156.

vertrage allerdings vorausgesetzt werden kann. Allein die Resultate dieses Feldzuges waren für die Grafen von Savoyen keineswegs glänzender Art und zu einer besondern Auszeichnung der bernischen Bundesgenossen schwerlich eine Gelegenheit. Da man bei dem Mangel an allen authentischen Nachrichten und bei der Unzuverläßigkeit der Chroniken hier doch nicht aus dem Gebiet der bloßen Vermuthungen herauskommen kann, warum will man nicht an die im Sommer 1255 geführte Fehde des Grafen von Kyburg, Hartman des jüngern, mit dem hochburgundischen Grafen von Châlon denken, der in derselben von den beiden Brüdern Peter und Philipp v. Savoyen so kräftig unterstützt wurde, daß Johann ihnen dafür den 9. August 1255 von Salins aus in einem verbindlichen Schreiben seinen Dank aussprach und sie Retter und Befreier v. Burgund nannte?[1]) Graf Hartmann wurde da durch eine Niederlage genöthigt, Frieden zu schließen, und wenn Bern dazu mitwirkte, so konnte es zugleich seinen neu eingegangenen Verpflichtungen nachkommen und an einem gemeinschaftlichen Feind Rache nehmen.

Auf solche Weise ließen sich etwa die einzelnen Angaben unserer Chronisten über dieß Schirmverhältniß Berns zu Savoyen mutatis mutandis mit der wirklichen Geschichte vereinigen und es bleibt uns bei dieser Versetzung derselben aus dem Jahr 1230 in das Jahr 1255 nur noch das damit in enge Verbindung gesetzte Faktum des Brückenbaues über die Aare näher zu erörtern übrig. Will man nämlich auch diesen von dem Grafen v. Kyburg verhinderten und dann durch den Grafen v. Savoyen durchgesetzten Brückenbau in die oben angegebene Zeit von 1255 setzen, so scheint dem zu widersprechen, daß in drei Urkunden aus den Jahren 1239[2]) bereits von einem pons superior zu Bern die Rede ist, bei welchem die betreffende Verhandlung geführt wurde. Eine obere Brücke setzt aber nothwendig eine un-

---

[1]) Wurstemberger a. a. O. S. 450.

[2]) Zeerl. Nr. 225—227.

tere voraus, und wo kann die anders gesucht werden, als bei dem untern Thor an der Aare? Wenn aber bereits 1239 oder 1240 eine untere Aarbrücke vorhanden war, so kann dieselbe nicht erst 1255 durch Vermittlung Peters v. Savoyen erstellt worden sein, sondern eher 1230, wie es die Chroniken behaupten, und damit wäre unsere ganze obige Auseinandersetzung wieder über den Haufen geworfen. Man hat indessen schon verschiedene Auswege eröffnet, um dieser Nothwendigkeit zu entgehen. In der Anmerkung zu Nr. 225 der Zeerlederschen Sammlung (I, p. 323) wird dem Leser die Wahl gelassen, entweder Justingers Angabe für irrig zu halten, oder zwei Brücken über den Stadtgraben anzunehmen, von welchen die südlichere die Obere, die nördlichere aber die Untere geheißen habe, da sich der Boden, auf welchem die Stadt steht, gegen Norden neige. Allein die Brücke über den alten Stadtgraben bestand eigentlich in einem schmalen Erdrücken, bei dem die zwei von Norden nach Süden und von Süden nach Norden ansteigenden Gräben zusammenstießen und nach S. 9 bei Justinger jenen „wehrlichen engen Hals" zwischen dem Gerbergraben und dem „Graben an der steinin Bruck" (so hieß die erst 1280 erbaute Brücke bei dem Predigerkloster, s. Just. S. 37) bildete[1]) dessen leicht zu vertheidigende Wehrhaftigkeit man nicht durch Anlegung einer zweiten Brücke gemindert haben wird. In seinem Peter v. Savoyen I, S. 468 Anm. 3 stellt dagegen Wurstemberger die Vermuthung auf, die erste Aarbrücke sei zwischen 1239 und 1255 verschwunden gewesen und es habe sich damals um eine neue gehandelt. Allein die Schwierigkeiten, welche der Graf von Kyburg ihrem Bau entgegenstellte, wurden gewiß nicht erst bei der bloßen

---

[1]) Oder wie es in der anon. Stadtchr. heißt: „Der (v. Bubenberg) bevand da, das die hofstat werlich was und der hals enger da was [als bei der von dem Herzogen als Begrenzung der neuen Stadt bezeichneten Creutzgasse], da der zittgloggturn stat, als der gerwergrab und der steinbruckgrab zesamen stießen und ein schmaler hals dazwüschent ingie [eingienge]".

Wiederherstellung einer schon früher während Jahrzehnden bestandenen Brücke erhoben. Die einfachste Lösung scheint mir die bereits von Fetscherin a. a. O., S. 5 vorgeschlagene, daß unter der obern Brücke diejenige gemeint sei, welche über den noch jetzt so geheißenen oberen Graben zu dem 1233 erbauten oberen Spital und nach Bremgarten und Köniz führte, und daß sie so genannt worden sei im Gegensatz zu der untern Brücke, welche vom Zeitglockenthurm über den untern Graben führte. Wenn auch der Stadttheil der sogenannten Neuen-Stadt, d. h. das Quartier zwischen dem Kefichthurm und Zeitglockenthurm, im Jahr 1239 noch nicht erbaut und mit Thürmen und Ringmauer eingefaßt war, so bestand doch jedenfalls der Graben und machte eine Brücke erforderlich.

Wenn endlich Justinger (S. 28) von Briefen spricht, in welchen das erste Freundschaftsbündniß zwischen Bern und Savoyen besiegelt worden sei und die noch hinter der Stadt lägen, so meint er damit wohl die verschiedenen Schirmbriefe von 1255, 1268 und 1291, von welchen aber nur der letzte des Grafen Amadeus V noch im Original vorhanden ist. Es ist indessen zu bezweifeln, daß auch der erste von 1255 zu der Zeit Justingers noch vorhanden war; denn hätte er ihn gesehen, so würde er sich darüber wahrscheinlich bestimmter und deutlicher ausgedrückt und namentlich die Zeitrechnung besser beobachtet haben.

In Guillimann, de Reb. Helvetior. L. III, c. 8, wird die Justinger'sche Sage mit einem Scheine strenger Geschichtlichkeit umgeben.[1]) An die Stelle des namenlosen

---

[1]) „Hinc comes Kiburgius, qui ut Burgdorfi dominus proxima tenebat, arma sumsit: adiunxit alios, Arbergensem, Nidovium, Strasbergensem, multamque nobilitatem, quae eo proclivior, quod in suam perniciem urbem natam vulgo iactaretur. Bernenses in re incerta, cum nec opes suppeterent ad defensionem, nec ab imperio inter se diviso auxilium sperare possent, *Petro*, Sabaudiæ comiti, qui Burgundiam maiorem ferme totam eodem tempore invaserat, urbem denique tradidere XXV Nov., ut literæ de ea re factae ostendunt, A. D. N. 1266.

Grafen von Savoyen tritt die historische Persönlichkeit Peters v. Savoyen; die Zeit des Uebergangs der bis dahin freien Reichsstadt Bern unter savoyische Botmäßigkeit wird genau als der 25. November des Jahres 1266 angegeben „wie der darüber ausgestellte Brief zeige"; die Rückkehr der Stadt zu ihrer frühern Selbstständigkeit ebenso bestimmt in die Regierungszeit Eduards, des Sohnes Amadeus IV (1324), gesetzt. Guillimann, der sonst gewöhnlich die Chronisten Stumpf und Tschudi zu Führern nimmt und sich bestrebt, ihr ungelenkes Deutsch in die Formen des klassischen Lateins eines Florus zu bringen, hat in diesem Abschnitt die sehr unzuverläßigen und durch die Urkunden schlagend widerlegten Berichte des savoyischen Chronisten Pingon aufgenommen, in dessen Arbos gentilitia Principum Saxoniæ et Sabaudiæ (ed. 1581) sie pagina 32 und 48 von Wort zu Wort zu finden sind. Das Einzige, was dem kritischen Geschichtsforscher dabei von Interesse sein kann, ist die Notiz, daß in dieser einheimischen Ueberlieferung auch Peter v. Savoyen als derjenige Graf erscheint, unter dessen Schirm Bern mit dem Opfer seiner Reichsfreiheit sich geflüchtet habe. Freilich scheint Pingon nur den Vertrag vom 9. Sept. 1268 gekannt und mit falscher Angabe des Datums denselben statt auf Philipp, auf Peter v. Savoyen bezogen zu haben; allein auch diesem Irrthum mag eine verworrene Ueberlieferung von einem schon früher mit Peter eingegangenen Vertrage, in welchem Bern sich anerbot, den Grafen v. Savoyen als seinen Herrn anzuerkennen, zum Grunde liegen.

Ipse et hostes duobus gravissimis prœliis fractos expulit profligavitque et ponte utramque ripam firmavit. — Paruere Sabaudis hinc comitibus *ad Aedoardum* usque, *Amadei IV filium,* XIII a Beraldo, Sabaudiæ Comitem. Is cum multa bella cum Delphino, Genevensibusque haberet, si Bernenses operam prestabilem armis dedissent, quaecunque a se petiissent, ut erat sui suæque rei profusissimus, liberaliter promisit. Petiere pristinam libertatem et obtinuere foedus, et amicitia perpetua utrimque facta."

9. Freiburg wechselt seine Herren (Just. S. 28 f.).

Die von allen schweizer. Chronisten befolgte Angabe Justingers, daß Freiburg zwölf Jahre älter als Bern und also 1179 erbaut worden sei, steht im Widerspruch mit einer Urkunde von Herzog Berchtold IV aus dem Jahre 1178, deren Original in dem Hofarchive von Turin liegt und die mehrmals an verschiedenen Orten, z. B. bei *Werro* Recueil diplom. I, 1 (wo wohl irrthümlich die Jahrzahl 1177 angegeben ist) u. Zeerled. Nr. 57, abgedruckt worden ist. In dieser Urkunde des Stifters von Freiburg, welchen unser Chronist fälschlich mit seinem Sohne Berchtold V, verwechselt, wird der Kirche v. Peterlinaen die auf ihrem Boden erbaute Niclaus-Kirche auf die Recclamation des Priors und der Brüder hin geschenkt. Die Stadt muß also 1178 schon bestanden haben, wie denn auch unter den Zeugen der Urkunde „quam plures Friburgenses erscheinen (vergl. Kopp Gesch. eidg. B. II, 2, S. 151, Anm. 6).

Bekanntlich kam Freiburg beim Tode Herzogs Berchtold V (1218), da mit ihm der Mannesstamm der Zähringer erlosch mit den übrigen Allodialgütern des Herzogs in den burgundischen Landen an Kyburg. Graf Ulrich legte bei Verlobung seines jüngern Sohnes Hartmann mit der Gräfin Margaretha v. Savoyen 2000 Mark Silbers auf Freiburg und gab zugleich die Versicherung, daß bei seinem Tode Freiburg jedenfalls in den Erbtheil Hartmanns fallen solle. Als nun 1253 Hartmann mit seinem Neffen, Hartmann dem jüngeren, dem Sohne seines älteren Bruders Werner, die bis dahin von ihnen gemeinschaftlich verwaltete Herrschaft theilte, gieng Freiburg an den jüngern Hartmann v. Kyburg über. Im Jahr 1263 starb Graf Hartmann d. j. mit Hinterlassung einer unmündigen Erbin Anna und die Stadt nahm nun den Grafen Rudolf v. Habsburg zu ihrem Beschirmer an. Diese Beschirmung hörte auf, als die mehrjährig gewordene Anna (1273) den Grafen von Habsburg-Laufenburg ehlichte, den Gründer der jüngeren Linie

Kyburg, welchem alles kyburgische Gut in Burgund zu Theil wurde. Allein im Jahr 1277 verkauften Anna v. Kyburg und ihr Gemahl Eberhard von Schulden bedrängt Freiburg an die beiden Söhne König Rudolfs v. Habsburg, Albrecht und Rudolf, und Freiburg war von dieser Zeit an östreichisches Besitzthum.

Es ist nun einzig die anonyme Stadtchronik nach dem Texte der Handschrift des von Stein, welche diesen Herrschaftswechsel richtig darstellt: „denn die statt friburg in henden der herschaft stunde von Kyburg und darnach kamen in die herschaft von Habsburg, die in den zitten gar mechtig was u. s. w. Dagegen lassen die drei andern Handschriften der anon. Stadtchronik Freiburg umgekehrt aus der Hand der Herrschaft Habsburg in die der von Kyburg kommen. Der Irrthum mag vorzüglich daher rühren, daß der Graf v. Habsburg-Lauffenburg auch den Titel eines Grafen v. Kyburg annahm. Der ältere Justingersche Text der Winterth. Handschrift hat diesen Irrthum fortgepflanzt und nun weiter den Uebergang Freiburgs an die Herrschaft von Oestreich (1277) hinzugefügt. Tschachtlan, der Fortsetzer und erste Umarbeiter Justingers, setzte dann noch weiter hinzu: wie si nu sint komen in der herschaft hand von safoi wirt ouch hienach in disem buch gesagt", womit auf die Fortsetzung Tschachtlans (S. 322 der gedruckten Ausg.) verwiesen wird. Diesen Zusatz hat denn auch Schilling aufgenommen, dessen Text dem gedruckten Justinger zum Grunde liegt (S. 29).

10. Freiburgs erstes Bündniß mit Bern (S. 29).

Die den 20. Novemb. 1243 ausgestellte Urkunde ist auf dem Staatsarchive noch vorhanden.[1]) Justinger nennt sie eine Erneuerung eines schon früher geschlossenen Bundes und bemerkt: „Dabi man wol merket bi Ernüwe-

[1]) Zeerl. Nr. 258.

rung der Bünden, das beid stett sich gar zitlich zusamen verbunden." Es scheint, der Chronist habe dies aus den Eingangsworten, „formam juramenti, sub qua confederati erant — concorditer recognoverunt" gefolgert. Nun führt Tschudi I, S. 132, ein früheres Bündniß zwischen den beiden Städten aus dem J. 1236 an, in welchem jede der beiden Städte sich ihren Schirmherrn, Bern den Grafen v. Savoy, Freiburg den Grafen von Burgdorf, gebornen von Kyburg, vorbehalten hätten.

Wenn nun Bern schon 1232 den Grafen v. Savoyen als Herrn anerkannt hätte, so fiele unsere obige Behauptung, daß das Schirmverhältniß zwischen Bern und Savoyen erst unter Peter im J. 1255 begonnen habe, dahin und Justinger, der dasselbe in das Jahr 1230 setzt, fände sich glänzend gerechtfertigt.

Allein außer Tschudi weiß kein Mensch etwas von diesem Bund der beiden Städte im J. 1236, und bis sich davon eine urkundliche Bestätigung findet, müssen wir die Verantwortlichkeit derselben Tschudi überlassen. Nur so viel sei hier bemerkt, daß wenn die Städte ihren Bund vom Jahr 1242 als die bloße Erneuerung eines älteren Bündnisses bezeichneten, sie unter dem letzteren kaum ein erst vor 7 Jahren geschlossenes verstunden; denn bei einer spätern Erneuerung im J. 1271 [1]) gehen sie bei der Rückweisung auf ältere Bündnisse sogar bis auf die Gründung der beiden Städte durch die Herzoge v. Zähringen zurück und ergänzen die schon oben angeführten Eingangsworte auf folgende Weise: „formam iuramenti, qua confederati erant *tempore ducis Bertoldi de Zeringen.*", wozu Kopp, Gesch. II, 2, S. 155 Anm. 5 bemerkt: „Wohl wird Berchtold V seine beiden Städte in gutem Einvernehmen erhalten haben, aber eines besondern Bündnisses bedurfte es dazu nicht.

---

[1]) Zeerl. Nr. 558.

11. Der obere Spital. (S 33.)

Die Jahrzahl 1233, die als die Zeit seiner Stiftung angegeben wird, gründet sich wohl auf eine noch erhaltene Urkunde aus dem September dieses Jahres, in welcher der Bischof von Lausanne, Bonifacius, bezeugt, er habe im Namen des Papstes dem Spital einen eigenen Kirchhof zur Beisetzung der Brüder und Schwestern des Ordens und der Kranken des Spitals gestattet und denselben auf Bitte der Bürger eingeweiht. Unsere Chronisten machen dabei die Bemerkung, das neuerbaute Kloster sei noch außerhalb der Stadt gewesen, da diese damals, wie Justinger sagt, „am Thiergraben erwand" (endigte), oder wie die anon. Stadtchr. sich ausdrückt: „Wand der graben und die muren nit verre begriffen hat, als die alt nüwestatt gat, untz an glogners tor, da nu die Kesye ist." Es ist dabei vorausgesetzt, daß im Jahr 1233 die Verlängerung der alten Stadt, vom Zeitglockenthurm bis zum Käfichthurm, (welche zuerst die neue Stadt hieß, seit 1346 aber, als auch der obere Stadttheil mit dem Christoffelthurm und der Ringmauer zu einer zweiten „Neuenstadt" eingefaßt worden war (Just. S. 140), die alte Neuenstadt genannt wurde) bereits stattgefunden hatte, und dies ist im Einklang mit der Angabe, daß diese Erweiterung der ursprünglichen Stadt auf den Rath des Grafen von Savoyen schon 1230 ausgeführt worden sei (Just. S. 257). Nach der obigen Auseinandersetzung könnte dies aber nicht vor dem Jahr 1255 geschehen sein und somit, als der neue Spital erbaut wurde, weder ein Glöcknerthor, noch die Ringmauer bei dem Thiergarten existirt haben, sondern die Stadt „erwand" damals noch bei dem später sogen. Zeitglockenthurm, und weiter hinaus erstreckte sich blos eine Vorstadt, die vielleicht bei Anwesenheit Peters v. Savoyen in Bern und auf seinen Rath mit einer Ringmauer umgeben wurde. Die erste Erwähnung der letztern geschieht in dem Stiftungsbrief des Predigerklosters vom 20. Juli 1269, worin demselben ein Grundstück „extra civitatem" zwischen dem „vallum civitatis" (dem alten Stadtgraben) und dem „murum novum suburbii" (der neuen Mauer der Vorstadt oder Neuenstadt) angewiesen wurde. [1])

[1]) Das Dominikanerkloster in Bern. Berner Neujahrsstück von 1857. S. 3.